

Hr.
Mag. (FH) Peter Sverak
F. Moser-Gasse 22
2353 Guntramsdorf

FAX: (02236) 53501 59

<http://www.guntramsdorf.at>
e-mail: office@guntramsdorf.at

Zahl:
AUF-0039-2020

Bearbeiter:
Ing. W/Ing. Hey.

Datum:
15.07.2020

Betrifft: **Ferdinand-Moser-Gasse 23**
VERKEHRSBEEINTRÄCHTIGUNG durch
Aufstellung von einer Mulde, sowie Lagerung von
Baustoffen

BESCHEID

Aufgrund des § 94 der StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird Hrn. Mag. (FH) Peter Sverak, Ferdinand-Moser-Gasse 22, 2353 Guntramsdorf, gemäß § 82 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung die unumgänglich notwendige Beeinträchtigung d. Straßenverkehrs auf der

Ferdinand-Moser-Gasse 23

bewilligt, sofern die in der Beilage A angeführten Bedingungen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, eingehalten werden.

Gemäß Tarif B, Ziffer 17. b) der Gemeinde-Verwaltungsabgabenordnung 1973, LGBl. 3800/2 in der derzeit geltenden Fassung ist eine Verwaltungsabgabe von **€ 98,80** innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten.

Eine Begründung kann gemäß § 58 Absatz 2 AVG. 1991, BGBl. 172 entfallen.

Hinweis: Gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, in der derzeit geltenden Fassung, ist für Ihr Ansuchen eine feste Gebühr in der Höhe von **€ 98,80** von Gesetzeswegen binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Marktgemeinde Guntramsdorf zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung muss eine Anzeige an das Finanzamt Mödling erfolgen, die eine Erhöhung dieser Gebühr um 50 % zur Folge haben kann. Eine allfällige Berufung gegen diesen Bescheid hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Bezahlung dieses Gebührenbetrages.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 1 Monat, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Guntramsdorf eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, per Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-mail ausschließlich an office@guntramsdorf.at) oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt Guntramsdorf einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.



Der Bürgermeister


Robert Weber MSc

€ 98,80 Verwaltungsabgabe und € 14,30 Bundesgebühr sind mit beiliegendem Erlagschein zu entrichten!

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Guntramsdorf

Aufgrund des § 94 StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

Gemäß § 43 und 44 a StVO 1960 werden die in der **Beilage A** unter den Punkten 1 - 13 angeführten Verkehrsbeschränkungen verfügt.
Die Verordnung tritt am 16.07.2020 in Kraft.

Ergeht an:

Hr. Mag. (FH) Peter Sverak, Ferdinand-Moser-Gasse 22, 2353 Guntramsdorf

Polizei Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/3, A-2353 Guntramsdorf, per Mail
Freiwillige Feuerwehr Guntramsdorf, Münchendorferstraße 1-3,
A-2353 Guntramsdorf



Der Bürgermeister


Robert Weber MSc

BEILAGE A

Bedingungen zur Bewilligung gem. § 82 StVO 1960 vom 15.07.2020, ZI. AUF-0039-2020 Ing. W/Ing. Hey, Ferdinand-Moser-Gasse 23.

1. Die Ausführung der Arbeiten hat in der Zeit von 16.07.2020 bis 17.08.2020 zu erfolgen.
2. Die endgültige Wiederherstellung hat bis 17.08.2020 zu erfolgen und ist bei der Baubehörde **schriftlich** bekannt zu geben.
3. **An Tagen an denen keine Arbeiten durchgeführt werden, sind jene Verkehrszeichen, die nicht unbedingt erforderlich sind, abzudecken oder zu entfernen.**
4. Die Bau- und Arbeitsstellen sind gegen die Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehsteige etc.) allseitig rot-weiß abzuschränken. Dabei ist besonders auf die Standfestigkeit der Abschränkung (Windeinwirkung u. dgl.) zu achten.
5. Aushub- und Baumaterial darf nur innerhalb der abgeschränkten Flächen gelagert werden.
6. **Die Zufahrt zu den in Betracht kommenden Objekten und Betrieben sind in geeigneter Weise, ebenso wie die Haus- und Grundstückseinfahrten (Garageneinfahrten), wenn notwendig, durch entsprechend breite und sicher befahrbare Brücken jederzeit zu ermöglichen.**
7. Bei Dunkelheit oder Nebel sind die Verkehrszeichen mit weißem Licht, die Abschränkungen für die anliegende Fahrtrichtung mit rotem Licht, für die Gegenrichtung mit weißem Licht zu beleuchten.
8. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die Verkehrszeichen zu entfernen und ist das restliche Aushub- und Baumaterial umgehend zu beseitigen.
9. Die Anrainer sind über die Baumaßnahmen und die damit verbundenen Verkehrsbeeinträchtigungen in geeigneter Form **schriftlich** zu verständigen.
10. Die Grabarbeiten im Bereich von Bepflanzungen sind nach den Richtlinien der Ö-Norm L1121 durchzuführen.

11. Folgende Straßenverkehrszeichen sind vom Bewilligungswerber im Einvernehmen mit der Polizei Guntramsdorf so anzubringen, dass sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können:

- Fahrbahnverengung gem. StVO 1960 i.d.d.g.F. § 50 Ziff. 8a, b) und c)
- Baustelle gem. StVO 1960 i.d.d.g.F. § 50 Ziff. 9
- Halten und Parken verboten im Baustellenbereich "ausgenommen Baufahrzeuge" gem. StVO 1960 i.d.d.g.F. § 52 Ziff. 13b

Die Marktgemeinde Guntramsdorf behält sich vor, erforderlichenfalls weitere Anordnungen zur Sicherung des Verkehrs zu treffen.

Der Bewilligungswerber ist verpflichtet, im Zuge der Aufstellung der verordneten Verkehrszeichen, die polizeilichen Kennzeichen jener Fahrzeuge, die sich in der jeweiligen Verbotzone befinden, durch Aktenvermerk schriftlich festzuhalten, da ansonsten die eventuell erforderlichen Abschleppkosten von den die Bautätigkeit störenden Fahrzeugen zu seinen Lasten verrechnet werden.

Über die an die gegenständliche Liegenschaft angrenzenden öffentlichen Grünflächen ist vor Baubeginn gemeinsam mit einem Kontrollorgan der Marktgemeinde Guntramsdorf und dem Bauführer der derzeitige Zustand der Bepflanzung zu erheben. Die im Zuge der Bauarbeiten allfällig entstandenen Schäden an der Bepflanzung werden dem Bauherrn angelastet.